

Satzung des demokratischen bündnis österreich – Kurzbezeichnung dbö

Gültige Fassung nach Beschluss der Bundesgeneralversammlung vom 1. Juni 2020

Überblick

§ 1. Partei	2
§ 2. Ziele	2
§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4. Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5. Organe	3
§ 6. Allgemeine Regelung	4
§ 7. Geschäftsordnung(en) (GOs)	5
§ 8. Die Bundesgeneralversammlung (BGV)	5
§ 9. Der Bundesvorstand (BuV)	6
§ 10. Die Bundesgeschäftsführung (BGF)	6
§ 11. Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV)	6
§ 12. Die Landesorganisationen (LOs)	7
§ 13. Die Rechnungsprüfung (RP)	7
§ 14. Die Arbeitsgruppen (AGs)	8
§ 15. Das Schiedsgericht (SG)	8
§ 16. Auflösung	8
§ 17. Übergangsbestimmungen	8

§ 1. Partei

(1) Das „demokratische bündnis österreich“, Abkürzung „dbö“, ist eine politische Partei iS § 1 des PartG.

(2) Sie nimmt im Sinne ihrer Ziele an der politischen Willensbildung teil.

(3) Sie hat ihren Sitz in Österreich.

§ 2. Ziele

Ziele des dbö sind:

- Demokratisierung von Staat und Gesellschaft
- Sicherung und Ausbau individueller Freiheit und Selbstbestimmung
- Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen
- Sozialer Ausgleich
- Sicherheit für Leib und Leben (Menschenwürdige soziale Absicherung und Schutz der Körperlichen und psychischen Unversehrtheit)
- Im Rahmen der oben angeführten Punkte die Erleichterung wirtschaftlicher Tätigkeit und Abbau unnötiger Behürdungen

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben innerparteilich Antragsrecht gegenüber allen Organen. Sie haben das Recht auf umfassende innerparteiliche Information und Teilhabe an der innerparteilichen Diskussion. Sie haben das Recht, die Interessen der Partei im Rahmen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnungen und Beschlüsse zu unterstützen.

(2) Alle Vollmitglieder haben innerparteilich passives Wahlrecht, allenfalls durch Geschäftsfähigkeitserfordernisse nach österreichischem Recht eingeschränkt. Sie haben Stimmrecht in der Bundesversammlung (BV) sofern diese eine Mitgliederversammlung ist, ansonst das Recht der Delegierten zur Bundesversammlung, der Landesversammlung (LV) der Landesorganisation (LO), welcher sie sich ggf. zuordnen, und den entsprechenden Wahlversammlungen und Generalversammlungen untergelagerter Ebenen. Diese Rechte verfallen für die Dauer der nicht rechtzeitigen Beitragsentrichtung.

(3) Ein Nichtttätigwerden von Parteiorganen hinsichtlich der Mitgliedererfordernisse und von Organen getätigte falsche Zuordnungen können den Mitgliedern bezüglich ihres Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen nicht zur Last gelegt werden. Betroffene Mitglieder haben das Recht auf Korrektur vor Ort.

(4) Der Betrag offener Mitgliedsbeiträge richtet sich für jedes Halbjahr nach der jeweils letzten Beschlusslage. Wurde im betreffenden Halbjahr der Mitgliedsbeitrag rechtzeitig

entsprechend Höhe vor einem neuen Beschluss geleistet, so bestehen für dieses Halbjahr keine Forderungen der Partei.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei zu fördern, die Beschlüsse der Partei einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag in der beschlossenen Höhe zu entrichten. Sinkt der Mitgliedsbeitrag, so sind darüberhinausgehende Vorauszahlungen bei der nächsten Verrechnung gutzuschreiben.

(6) Bei Wechsel der LO, Wahlkörper etc. wird das aktive Wahlrecht auf dieser und untergeordneten Ebenen für 3 Monate ausgesetzt. Das passive Wahlrecht kann voll ausgeübt werden.

(7) Eine die Mitgliedsrechte gewährleistende Infrastruktur hat zu existieren. Obsolet werdende Datensatzteile sind unverzüglich zu löschen.

§ 4. Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Vollmitglied werden, im Bedarfsfall mit Zustimmung durch den gesetzlichen Vormund.

(2) Fördermitglieder unterstützen die Partei finanziell durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Bundesvorstand (BV).

(4) Die Mitgliedschaft ist für Personen ausgeschlossen, die politischen Parteien oder Gruppierungen angehören, deren Ziele oder Grundsätze denen des dbö zuwiderlaufen. Ferner kann ein vorheriger Ausschluss ein Grund für Nichtaufnahme sein.

(5) Personen können durch Beschluss der BGV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein allenfalls bestehender Mitgliedsstatus bleibt aufrecht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(7) Die Streichung kann nach mehr als zweijähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Aufforderung durch die Bundesgeschäftsführung (BGF) erfolgen.

(8) Über Ausschluss entscheidet der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) begründet mit Mehrheit von 75% seiner Stimmrechte. Eine Berufung an das Schiedsgericht (SG) ist möglich. Ausschlussgründe sind das Tatbild nach § 3. Abs. 3, parteischädigendes Verhalten und grobe Missachtung von Beschlüssen.

§ 5. Organe

(1) Organe der Partei sind: Bundesgeneralversammlung (BGV), Bundesvorstand (BuV), Erweiterter Bundesvorstand (EBV), Bundesgeschäftsführung (BGF), Schiedsgericht (SG), Landesgeneralversammlungen (LGVs), Landesgeschäftsführungen (LGFs), Rechnungsprüfung (RP), Landesvorstände (LVs), ferner bei Bestehen der jeweiligen Einheiten im jeweiligen

Bereich Bezirks- und Stadtversammlungen (BezVs und StVs) sowie Bezirks- und Stadtgeschäftsführungen (BezGFs und StGFs). Vollmachten sind durch den BuV zuzuweisen.

(2) Die Länder-GOs können im Rahmen der Bundes-GO weitere Organe vorsehen.

(3) Sitzungen von BuV, LR, EBV, BGF, SG und LVs sollen vorzugsweise persönlich stattfinden. Teilnahme via avancierter Kommunikationstechnologie ist jedoch möglich. Selbiges gilt für gleichzuhaltende Organe der LOs.

(4) BuV, BGF, SG und RP werden von der BGV für eine Wahlperiode gewählt und bleiben jedenfalls bis zu einer gültigen Neuwahl iS dieser Satzung bestehen.

(5) Eine Wahlperiode dauert jeweils von der ersten Generalversammlung eines Geschäftsjahres bis zur ersten des Geschäftsjahres nach 3 Jahren.

§ 6. Allgemeine Regelungen

(1) „Ja“ und „Nein“ sind gültige Stimmen bei Abstimmungen. Stimmenthaltungen werden zusätzlich protokolliert. Sofern diese Satzung und die GOs nicht anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die der gültigen Stimmen, so gibt es kein Abstimmungsergebnis.

(2) Alle Mitglieder und Organe sind an die Satzung, Geschäftsordnungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Wahlvorschläge werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Wahlkörper erstellt, sofern diese nicht mit der jeweiligen Generalversammlung ident sind. Gibt es diesbezüglich im Gebiet eines Wahlkörpers keine Mitglieder oder bekommen sie nicht rechtzeitig Stimmrecht, so werden sie von der übergeordneten Versammlung gewählt.

(4) Vertritt ein Organwalter oder gewählter Mandatar nach Außen eine von der Beschlusslage abweichende Meinung, hat er darauf und auf die Beschlusslage hinzuweisen.

(5) Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch zu verwenden.

(6) Bei Personenwahlen und geheimen Abstimmungen gilt der Grundsatz der unmittelbaren und geheimen Stimmabgabe.

(7) Protokolle bedürfen, um gültig zu sein, des Beschlusses des jeweiligen Organs.

(8) Verweise auf Satzung, GOs und Gesetze sind dynamische Verweise, sofern nicht explizit anders bestimmt und inhaltlich möglich. Im Zweifelsfall entscheidet das SG.

(9) Bei Identität von Kandidatenzahl und zu wählenden Funktionen wird über diese(n) mit „Ja“ und „Nein“ abgestimmt, bei zwei Kandidaten für eine Funktion zwischen diesen beiden und der „Nein-Option“, bei mehr Kandidaten bzw. bei Listenerstellung optional nach der Schulze-Methode. Der Spitzenkandidat kann gesondert gewählt werden.

(10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Ebenen der Partei.

(11) Gewählte Mandatare eines Wahlkörpers sind den Beratungen der zuständigen Organe in geeigneter Form beizuziehen.

(12) Satzung, Geschäftsordnungen und weitere Beschlüsse können nur geändert werden, indem ihr Wortlaut geändert wird, sie ersetzt oder aufgehoben werden. Innerhalb der jeweiligen Bezugshierarchien sind Ergänzungen zulässig.

§ 7. Geschäftsordnung(en) (GOs)

(1) Geschäftsordnungen auf Bundesebene werden von der BV mit Mehrheit von mindestens 60% beschlossen oder geändert.

(2) Die Bundesgeschäftsordnung (BGO) regelt die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aspekte der Partei. Sie wird von der BGV beschlossen oder geändert.

(3) BGOs stehen unterhalb der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen und stehen gemeinsam mit dieser über den LGOs und einfachen Beschlüssen.

§ 8. Die Bundesgeneralversammlung (BGV)

(1) Die BGV ist das oberste willensbildende Organ der Gesamtpartei. Sie ist bis Beschluss nach Abs. 8 eine Mitgliederversammlung.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn und solange zumindest 30% der Stimmberechtigten anwesend sind, und ist nach einstündigem Zuwarten bei Anwesenheit von zumindest 15% der Stimmberechtigten und eines BGF-Mitglieds jedenfalls beschlussfähig. Entschuldigte Stimmberechtigte gelten zur Erreichung der Beschlussfähigkeit als anwesend.

(3) Sie beschließt das Grundsatzprogramm und die Bundes-GOs mit Mehrheit von zumindest 60% der Stimmen, die Satzung mit zumindest 75% der Stimmen.

(4) Sie wählt die bundesweiten Wahlvorschläge und beschließt über: das Parteiprogramm, Fachprogramme und bundesweite Wahlprogramme, inhaltliche Anträge auf Bundesebene, Budgetvoranschlag und Entlastung der BGF. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte der Bundesorgane entgegen und wählt in diese entsprechend dieser Satzung; sie kann die von ihr gewählten Mitglieder der Bundesorgane vorzeitig abwählen; sie entscheidet über Wahlplattformen und erteilt Handlungsaufträge an BuV, BGF und EBV; sie wählt die Vertreter in den Organisationen, deren Mitglied das dbö ist.

(5) Sie findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt und wird von der BGF auf Beschluss des EBV einberufen. Beruft die BGF nicht ein, geht das Recht auf Einberufung auf jede LO, hernach auf zumindest 1% der stimmberechtigten Mitglieder über. Zwischen 2 BGVs dürfen nicht mehr als 36 Monate liegen.

(6) Sie ist jedenfalls auf Verlangen der Rechnungsprüfung in finanziellen Angelegenheiten, auf Verlangen der Mehrheit der LOs und auf Verlangen von zumindest 15% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(7) Bei Programmbeschlüssen sind Minderheitsmeinungen, auf welche zumindest 5 % der Stimmen entfallen, auf Verlangen in den Text aufzunehmen und als solche gesondert auszuweisen.

(8) Der BuV kann mit Mehrheit von zumindest 75% der Stimmberechtigten die BV bei Erreichen eines hinreichenden Organisationsgrades auf ein Delegiertensystem umstellen, und mit Mehrheit von mindestens 75% zum Mitgliedersystem zurückkehren.

§ 9. Der Bundesvorstand (BuV)

(1) Der BuV vertritt die Gesamtpartei politisch nach außen, besorgt das politische Tagesgeschäft und koordiniert diesbezüglich die bundespolitischen Tätigkeiten in der Gesamtpartei. Er begleitet die Programmarbeit.

(2) Er besteht aus einer durch die BGV festzulegenden Anzahl an Mitgliedern.

(3) Bei Gesamtausfall des BGV bestellt jede Landesorganisation 1 Mitglied des BGV. Unter diesen bestellt der EBV die Funktionen.

(4) Bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder wählt der EBV entsprechend der GO einen Ersatz.

(5) Der BuV tritt außer Juli und August, zumindest monatlich zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest 40% seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(6) Der Bundessprecher kommuniziert die Standpunkte der Bundespartei.

§ 10. Die Bundesgeschäftsführung (BGF)

(1) Die BGF vertritt die Partei rechtsgeschäftlich nach außen.

(2) Sie ist mit der Führung der laufenden Geschäfte, wie Finanz – und Mitgliederverwaltung, betraut.

(3) Sie besteht aus zumindest 2 Mitgliedern. Der BuV entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

(4) Bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder wählt der EBV entsprechend der GO einen Ersatz.

(5) Die BGV kann beschließen, dass die BGF mit dem BuV ident ist.

§ 11. Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV)

(1) Der EBV ist zwischen BGVs das oberste willensbildende Organ der Gesamtpartei.

(2) Er besteht aus den Mitgliedern von BuV, BGF und bis zu 10 weiteren von der BGV gewählten Mitgliedern. Ist die BGF personell nicht mit dem BuV ident, führen die BGF-

Mitglieder, welche nicht aufgrund eines anderen Titels Mitglied des EBV sind, für die BGF gemeinsam eine Stimme. Die LOs entsenden jeweils einen Vertreter ohne Stimmrecht.

(3) Der EBV ist bei Sitzungsteilnahme von zumindest 40% seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tritt zumindest einmal im Quartal zu Sitzungen zusammen. Er kann von BuV, BGF, mindestens 20% seiner Mitglieder und in finanziellen Angelegenheiten von der RP einberufen werden.

(4) Bei Ersatzwahlen in RP und SG haben sich alle Mitglieder von BGF und LGFs der Stimme zu enthalten.

§ 12. Die Landesorganisationen (LOs)

(1) Die LOs sind mit der politischen Arbeit auf Landesebene betraut. Es kann pro Bundesland nur eine LO geben, jedoch kann für Übergangszeiten eine LO für mehrere Bundesländer eingerichtet werden.

(2) Die Gründung einer LO erfolgt gemäß BGO. Die Auflösung einer LO erfolgt durch Beschluss der BGV mit mindestens 60% oder des EBV mit mindestens 80% seiner Stimmrechte.

(3) Der Landesvorstand (LV) ist das politische Außenvertretungsorgan auf Landesebene. Er ist bei Sitzungsteilnahme von zumindest 40% seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Landesgeschäftsführungen (LGFs) sorgen für die Erledigung der operativen Erfordernisse der LOs.

(5) Die LGV hat auf Landesebene übertragen die Kompetenzen der BGV nach § 8. Abs. 4 und entscheidet über die Landes-GO mit Mehrheit von mindestens 60%. Er ist beschlussfähig, wenn und solange zumindest 30% der Stimmberechtigten anwesend sind, und ist nach einstündigem Zuwarten bei Anwesenheit von zumindest 15% der Stimmberechtigten und eines LGV-Mitglieds jedenfalls beschlussfähig.

§ 13. Die Rechnungsprüfung (RP)

(1) Die RP besteht aus zumindest 2 von der BGV gewählten Mitgliedern. Sie prüft die Budgeterstellung, den Budgetvollzug und die Jahresabschlüsse sowie die Finanzgebarung auf Bundes- und Landesebene und erstattet den zuständigen Organen hierüber Bericht.

(2) Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und in keiner Weise befangen sein.

§ 14. Die Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Arbeitsgruppen zu inhaltlichen und operativen Aufgabenstellungen. Sie können auf jeder Ebene errichtet werden, wobei eine Zuordnung aus dem Namen eine betreffende Zuordnung möglich sein muss.

(2) Arbeitsergebnisse von AGs sind vom jeweils zuständigen Organ verpflichtend zu behandeln.

§ 15. Das Schiedsgericht (SG)

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der BGV gewählt. Sie dürfen weder BuV, BGF, EBV oder einem LV angehören.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über innerparteiliche Streitfälle. Jede Streitpartei hat das Recht auf Benennung zweier Vertreter.

(3) Das SG hat auf Anrufung über die Satzungskonformität von GOs, die Satzungs- und GO-Konformität von Beschlüssen, über die korrekte Einhaltung der Verfahrensbestimmungen bei Zustandekommen eines Beschlusses sowie über die GO-, Satzungs- und Beschlusskonformität von Handlungen bzw. Unterlassungen von Organen bzw. Organmitgliedern sowie bevollmächtigten Personen zu entscheiden. Es kann hierbei den Satzungs- und GO-konformen Sachverhalt feststellen, Reparaturaufträge erlassen bzw., wenn die Angelegenheit nicht auf den Beschluss des zuständigen Organs warten kann, provisorische Ersatzregelungen beschließen.

(4) Sofern die Satzung oder die Schiedsgerichtordnung (SGO) nichts anderes bestimmen gelten die Verfahrensbestimmungen der ZPO.

(5) Zurückliegendes ist zuvörderst nach den zum namhaft gemachten Zeitpunkt geltenden Satzungen, GOs, Beschlüssen etc. zu beurteilen, wobei die Hierarchie nach § 7. Abs. 5 einzuhalten ist. Neue Bestimmungen von Satzung und GOs machen widersprechendes untergeordnetes Älteres ungültig; das SG kann Übergangsfristen bestimmen, sofern es keine provisorische Ersatzregelung erlässt.

§ 16. Auflösung

Die Auflösung wird auf einer BGV mit Mehrheit von zumindest 85% beschlossen. Der Antrag ist mindestens 63 Tage im Vorhinein zu stellen.

§ 17. Übergangsbestimmungen

Der Bundesvorstand nach der bisherigen Satzung bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes in dieser Satzung bestehen und ist bis dahin BuV, BGF und EBV nach dieser Satzung und kann bis zu 3 Mitglieder in den EBV kooptieren. Im Fall dieser Kooptierung ist der EBV ein separates Organ.